

Satzung der Jungen Union Stolpe/Wankendorf

§ 1 (Name, Zweck, Sitz)

1. Die Junge Union Stolpe/Wankendorf versteht sich als ein Forum der Jugend, das Initiativen aus der Jugend in praktische Politik durchsetzen will. Die Junge Union kämpft durch mehrheitliche Willensbildung von der Basis her für individuelle Freiheit in einem sozialen Rechtsstaat. Die Junge Union Stolpe/Wankendorf arbeitet als eigenständige Jugendorganisation mit der CDU zusammen.
2. Die Junge Union Stolpe/Wankendorf ist ein Ortsverband innerhalb des Kreisverbandes Plön.
3. Der Sitz der Jungen Union Stolpe/Wankendorf ist Wankendorf.

§ 2 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der Jungen Union Stolpe/Wankendorf kann jeder im Amtsgebiet von Bokhorst-Wankendorf wohnende Deutsche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr werden, sofern er sich zu den in § 1 Abs. 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Ortsvorstandes letztendlich der Kreisvorstand. Auf schriftlichen Antrag kann die Aufnahme eines außerhalb des Amtsgebietes wohnenden Mitgliedes beschlossen werden.
4. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder den Ortsvorstand eine Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den rechtsgültigen Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes.

§ 3 (Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist nicht zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Ortsverein endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied scheidet aus
 - a) nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

b) bei Austritt auf Antrag des Austretenden

2.1. Die Mitgliedschaft im Ortsverein endet nicht automatisch mit Verlegung des Wohnsitzes aus dem Amtsgebiet heraus. Bei Abwanderung kann der Ortsvorstand auf Antrag die Entlassung des Mitglieds beschließen.

3. Der Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte dem Ortsverband zu erklären, welcher sie ordnungsgemäß an den Kreisverband weiterzuleiten hat. Er wird mit dem Zugang beim Kreisvorstand wirksam.

4. Ein Mitglied schließt sich selbst aus, wenn es

a) rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,

b) einer anderen ernsthaften, organisierten politischen Partei als der CDU angehört oder ihr beitrifft.

5. Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es

a) rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist,

b) erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder der CDU verstößt,

c) das Ansehen der Jungen Union oder CDU gröblich verletzt

d) seine satzungsgemäßen Pflichten beharrlich missachtet.

§ 5 (Aufgaben)

Die Junge Union Stolpe/Wankendorf verfolgt das Ziel der politischen Bildung Jugendlicher und Heranwachsender in der Region Wankendorf. Sie arbeitet eng mit dem Kreisverband der Jungen Union und dem Ortsverband der CDU zusammen.

Der Vorstand hat über die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung dieses Ziels zu entscheiden.

§ 6 (Kompetenz des Ortsverbandes)

Der Ortsverband bestimmt im Rahmen der Richtlinien des Kreisverbandes die politische, gesellschaftliche und organisatorische Arbeit sowie Repräsentation der Jungen Union in der Region Wankendorf und Umgebung.

§ 7 (Ortsverbandstag)

1. Der Ortsverbandstag ist das kontrollierende Organ der Jungen Union Stolpe/Wankendorf. Er muss als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

2. Die Aufgaben des Ortsverbandstages sind:

a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

b) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.

c) Wahl des Ortsvorstandes, einschließlich der stellvertretenden Mitglieder und Vorschlag der Kassenprüfer.

d) Die Änderung der Ortsverbandsatzung.

e) Nachwahlen für ausgeschiedene Ortsvorstandsmitglieder für die restliche Dauer der ordentlichen Amtszeit des Ortsvorstandes.

3. Der Ortsverbandstag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die

Einberufung erfolgt durch den Ortsvorsitzenden mit Ladungsfrist von 10 Tagen. Der Ortsvorstand muss einen Ortsverbandstag einberufen, wenn mindestens 5 der Mitglieder des Ortsverbands es unter Angabe des Grundes verlangen und ihre Belange nicht vom Ortsvorstand geklärt werden können.

4. Der Ortsverbandstag wählt das Sitzungspräsidium des Ortsverbandstages. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Schriftführer.

5. In der Einladung zum Ortsverbandstag muss darauf hingewiesen werden, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim Ortsvorstand eingegangen sein müssen.

6. Anträge, die nicht die Voraussetzung des Abs. 5 erfüllen, können durch Beschluss des betreffenden Organs als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 (Ortsvorstand)

1. Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse des Ortsverbandstages.
- b) Die Förderung der Ermöglichung politischer Bildung bei Interessierten.
- c) Die Wahrung der laufenden Geschäfte.
- d) Die Durchführung der übrigen dem Vorstand in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- e) Die Berufung der Kassenprüfer.
- f) Die Beschlussfassung über den Ortsverein betreffende Dinge

2. Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Ortsvorsitzenden
- c) einem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,

3. Bei Bedarf ist die Wahl von bis zu 2 Beisitzern zulässig. Dieses muss als Antrag nach der Frist des § 7 Nummer 5 vor einem anstehenden Ortsverbandstag eingereicht werden.

4. Der Ortsvorstand tagt nach Bedarf und mindestens dreimal jährlich. Der Ortsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen. Der Ortsvorsitzende lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

5. Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband nach außen. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so beauftragt der Ortsvorsitzende ein anderes Ortsvorstandsmitglied mit seiner Vertretung oder entsendet einen besonderen Vertreter. Zur Vertretung nach außen auf Veranstaltungen kann auch ein besonderer Vertreter ernannt werden. Über das Entsenden eines besonderen Vertreters bestimmt allein der Ortsvorsitzende, der ihm auch die Weisungen gibt, in deren Rahmen er handeln darf.

§ 9 (Ortsverband)

1. Die Mitgliederzahl des Ortsverbandes muss nach der Gründung stets mindestens fünf lokal angesiedelte Mitglieder umfassen. Abgewanderte Mitglieder werden nicht mitgezählt.

Ist die Mitgliederzahl über einen längeren Zeitraum niedriger, wird der Ortsverband automatisch zum Stützpunkt.

2. Die Festlegung und Änderung des Wirkungsbereiches bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 10 (Organe des Ortsverbandes)

1. Organe des Ortsverbandes sind mindestens

- a) die Hauptversammlung (Ortsverbandstag) als Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvorstand.

2. Bei Bedarf ist die Gründung von Ausschüssen möglich. Die Gründung von Ausschüssen wird vom Ortsvorstand beschlossen. Ein Ausschuss besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Schriftführer. In einem Ausschuss dürfen auch Nichtmitglieder der Jungen Union als ordentliche Mitglieder mitwirken. Die in Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 (Finanzwesen)

1. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Einnahmen des Ortsverbandes verpflichtet. Er hat dem Ortsvorstand jederzeit auf Anfrage Rechenschaft über die aktuelle Finanzlage zu leisten. Dies gilt auch für die Barkasse, falls vorhanden.

2. Kassen- und Rechnungsführung ist mindestens einmal jährlich durch die eingesetzten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 (Gesetzliche Vertretung)

1. Der Ortsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand in diesem Sinne sind:

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

2. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder vom Ortsvorsitzenden eingesetzte besondere Vertreter sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 13 (Haftung)

1. Für rechtsgeschäftliche und andere schuldrechtliche Verpflichtungen (Verpflichtungen aus Kaufverträgen, Schadensersatz, etc.) haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes der Jungen Union Stolpe/Wankendorf; eine persönliche Haftung der Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 14 (Wahlen)

1. Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von 5 der Mitglieder des Ortsverbandes kann eine frühzeitige Wahl beschlossen werden. Hierfür muss eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Enthaltungen in der Auswertung als nicht erschienen gewertet werden.

2. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht erschienen gewertet werden.

3. Wahlen werden grundsätzlich geheim durch die Stimmzettel vorgenommen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, können sie aber auch durch Handzeichen erfolgen. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

4. Sind zwei oder mehr Bewerber in einer Wahl zu wählen, so erfolgt die Wahl durch geheime, vereinfachte Gesamtwahl. Jeder Stimmberechtigte kann höchstens soviel Kandidaten auf den Stimmzettel setzen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt, wobei mindestens einer der abgegebenen Stimmzettel ihren Namen als gewählt enthalten muss. Abs. 2 bleibt unberührt.

5. Bei Stimmgleichheit oder Nichterreicherung der erforderlichen Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Diese Wahl darf zur Vereinfachung per Handzeichen durchgeführt werden. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 (Abwahl)

1. Die Inhaber von durch Wahl verliehenen Ämtern können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Der Antrag auf Abwahl darf bei Bedarf als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Ebenfalls kann der Vorstand unter Angabe des Grundes und Benennung eines Vertreters durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine vorübergehende Amtsenthebung beschließen. Diese muss von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gilt sie als schwebend wirksam.

§ 16 (Beschlussfähigkeit)

1. Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

2. Beschlüsse erlangen Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen war oder zumindest während der Sitzung als bestätigter Dringlichkeitsantrag angenommen und beschlossen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreisverband der Jungen Union im Kreis Plön.

3. Vorstandsbeschlüsse erlangen Gültigkeit, wenn sie von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bestätigt werden. Sie können von der Mitgliederversammlung entkräftet

werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gegen sie stimmen. Der Vorstand hat auf Anfrage der Mitglieder jederzeit Rechenschaft über seine Beschlüsse zu leisten.

4. Für die Annahme oder Änderung der Satzung und für Abwahlen, sowie für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei Enthaltungen als nicht erschienen gewertet werden.

§17 (Mitteilungsblatt)

Mitteilungen und Verlautbarungen, die die Junge Union Stolpe/Wankendorf betreffen, werden in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau mitgeteilt. Sie ist offizielles Mitteilungsblatt des Ortsvereins.

§ 18 (Satzungsergänzungen)

In Dingen, die diese Satzung nicht regelt, finden die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes der Jungen Union im Kreis Plön und des BGB Anwendung.

§ 19 (Auflösung des Ortsvereins)

Sind im Ortsverband weniger als drei im Amtsgebiet wohnhafte Mitglieder oder kann binnen 4 Monaten kein neuer Vorstand zusammen treten, gilt der Ortsverein als aufgelöst. Das Vermögen aus der Kasse des Ortsverbandes geht bei Auflösung des Ortsvereins zur Hälfte als Spende an den Ortsverband der CDU Wankendorf, zur anderen Hälfte an den Kreisverband der Jungen Union im Kreis Plön.